



Neue steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

Am 20.12.2019 hat der Bundesrat dem Kompromiss zum Klimapaket zugestimmt. Das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ ist wie geplant am 01.01.2020 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich steuerliche Erleichterungen für Hausbesitzer für energetische Sanierungsmaßnahmen. Der Steuerbonus gilt 10 Jahre lang. Gefördert werden grundsätzlich folgende energetische Sanierungsmaßnahmen:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschosdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als 2 Jahre sind.



Der Steuerbonus gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch umfassende Sanierungen. Die Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen sind gesetzlich genau geregelt. Beantragt wird der Steuerbonus mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung.

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen dürfen erst nach dem 31.12.2019 begonnen haben und müssen vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sein. Ermäßigen wird sich die Einkommenssteuer im ersten und zweiten Kalenderjahr um je 7% der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 14.000,00 Euro. Im dritten Kalenderjahr können weitere 6% der Aufwendungen geltend gemacht werden, höchstens jedoch 12.000,00 Euro für das begünstigte Objekt.

Insgesamt kann für jede Maßnahme ein Betrag in Höhe von 20% der Aufwendungen im Laufe von 3 Jahren nach Abschluss der Sanierung von der Steuerschuld abgezogen werden.

Der maximale Abzugsbetrag für alle Maßnahmen beträgt 40.000,00 Euro.

Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Haus oder Wohnung bei der Sanierung älter als 10 Jahre sein. Die Sanierungsmaßnahmen müssen zudem von einem Fachunternehmen ausgeführt werden, das die korrekte Umsetzung der Maßnahme bescheinigen und eine ordentliche Rechnung dafür ausstellen muss. Für die Bescheinigung wird die Finanzverwaltung künftig ein amtlich vorgeschriebenes Muster bereitstellen, um eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Der Steuerpflichtige muss, solange er die Ausgaben geltend macht, auch selbst in dem Objekt wohnen. Steuerermäßigungen nach den neuen Regelungen sind dann ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen für die energetische Sanierung bereits anderweitig durch öffentliche Mittel (zum Beispiel: KfW) oder den Steuerbonus für Handwerkerleistungen gefördert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die anderweitigen Förderungen unabhängig von einer energetischen Sanierung gewährt werden.

Förderfähig nach den neuen Regelungen sind auch die Kosten für einen Energieberater. Diese können mit bis zu 50% angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Energieberater mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme beauftragt worden ist. Der Berater muss vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sein. Eine Verpflichtung zum Einsatz eines Energieberaters besteht nicht.